

# NEWSFLASH

JANUAR

1

## Neue EU-Schwellenwerte ab Januar 2024

Da die Europäische Kommission die Schwellenwerte für die Geltung des EU-Vergaberechts im Zwei-Jahres-Rhythmus anpasst (zuletzt zum 1. Januar 2022), gelten für europaweite Auftragsvergaben ab dem 1. Januar 2024 neue EU-Schwellenwerte. Die Europäische Kommission hat die Schwellenwerte mit Delegierten Verordnungen vom 15. November 2023 (EU-Verordnungen 2023/2495-2497) bekanntgemacht und gegenüber den bisherigen Werten (etwas) erhöht. Aufgrund des dynamischen Verweises in § 106 Abs. 2 GWB auf die jeweils geltende Fassung des Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU, des Art. 15 der Richtlinie 2014/25/EU und des Art. 8 der Richtlinie 2014/23/EU gelten die angehobenen Schwellenwerte auch direkt in Deutschland.

Die neuen Schwellenwerte sind:

Baufträge (alle Bereiche)	EUR 5.538.000 statt bisher EUR 5.382.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge außerhalb des Sektorenbereichs	EUR 221.000 statt bisher EUR 215.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden	EUR 143.000 statt bisher EUR 140.000
Konzessionen (alle Bereiche)	EUR 5.538.000 statt bisher EUR 5.382.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich	EUR 443.000 statt bisher EUR 431.000

Die genannten Werte sind Nettowerte ohne Umsatzsteuer. Bei den sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU) bleibt es unverändert bei der Wertgrenze von **EUR 750.000** für öffentliche Auftraggeber und **EUR 1.000.000** für Sektorauftraggeber.

Die neuen EU-Schwellenwerte gelten für alle Vergabeverfahren, die ab dem 1. Januar 2024 bekannt gemacht bzw. auf sonstige Weise eingeleitet werden.

Wir schaffen für Sie Klarheit auch bei der Auftragswertschätzung.



**Janina Heidemann**

Rechtsanwältin | Senior Associate  
Fachanwältin für Vergaberecht

### Tätigkeitsschwerpunkte

Vergabe- und Zuwendungsrecht, Immobilien- und Baurecht sowie Ingenieur- und Architektenrecht

rechtliche Konzeptionierung, Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren (Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungs- und Bauaufträge) und wettbewerblichen Verfahren (Konzessionen)

Vertretung in Nachprüfungsverfahren und (gerichtlichen) Auseinandersetzungen

### Veröffentlichungen

Komentierung der §§ 171, 172 sowie 180, 181 GWB, 56 VgV und 3, 26 f., 30, 37, 39 f., 46, 48 und 51 SektVO in: Dieckert/Osseforth/Steck, Praxiskommentar Vergaberecht (Verlag WEKA MEDIA GmbH & Co. KG)

Veröffentlichung von Beiträgen in der „Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht“ (VergabeR) und im PUBLICUS

Veröffentlichung von Beiträgen in der Zeitschrift „Health & Care Management“

Veröffentlichung von Beiträgen in der Zeitschrift „Deutsches Architektenblatt“

### E-Mail

janina.heidemann@wagensonner.com